X. Satzung
vom 18.12.2023

zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Lienen vom 05.07.2005

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2023 (GV NRW S. 1072), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (GV.NRW. S.443) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233) hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lienen beschlossen:

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Größe und Anzahl der Abfallbehälter sowie nach der Anzahl der Abfuhren. Pro Haushalt ist mindestens ein 80 l-Gefäß vorzuhalten. Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich bei einem

a)	80 l Gefäß bei 4-wöchentlicher Entleerung	109,20 €
b)	120 l Gefäß bei 4-wöchentlicher Entleerung	163,20 €
c)	240 l Gefäß bei 4-wöchentlicher Entleerung	326,40 €
d)	1.100 l Container	
	bei wöchentlicher Entleerung Eigentumsbehälter	6.000,00 €
	bei wöchentlicher Entleerung Mietbehälter	6.109,52 €
	bei 14-täglicher Entleerung Eigentumsbehälter	3.000,88 €
	bei 14-täglicher Entleerung Mietbehälter	3.110,40 €
e)	120/240 l Papiergefäß	0,00 €
f)	1.100 l Papiercontainer	0,00 €
g)	80 l Bioabfallgefäß	60,00 €
h)	120 l Bioabfallgefäß	90,00 €
i)	240 l Bioabfallgefäß	178,80 €
j)	120 l Saison-Bioabfallgefäß (Mai bis Oktober)	45,00 €
k)	240 l Saison-Bioabfallgefäß (Mai bis Oktober)	89,40 €

(2) In diesen Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der sperrigen Abfälle nach § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lienen enthalten.

§ 5

Inkraftreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Lienen vom 05.07.2005 bleiben unverändert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung und Verfahrens
oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde
vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tat-sache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 21.12.2023

i.V.

gez.
Püttcher
Allgemeiner Vertreter